



TAX NEWS

AUSGABE 6 | 2011

What matters to you,
matters to us

TAX NEWS

Ausgabe 6 | 2011

EDITORIAL

Ein in steuerlicher Hinsicht eigentlich unspektakuläres Jahr neigt sich dem Ende zu, da die meisten steuerlichen Änderungen die Adaptierung von bestehenden Regelungen betreffen haben. Die Belastungen, die sich aus der künftigen Besteuerung von realisierten Wertzuwächsen bei Kapitalanlagen ergeben, wurden ja bereits Ende 2010 beschlossen, die Einführung dieser Steuer aber auf den 1.4.2012 verschoben.

Ob das Jahr 2012 die Wiedereinführung einer Vermögenssteuer bzw der Erbschafts- und Schenkungssteuer oder eine Reichensteuer (in Form eines Zuschlages zur Einkommensteuer für höhere Einkommen) bringen wird, steht nach wie vor in den Sternen. Es ist aber zu erwarten, dass derartige Änderungen nicht überfallsartig kommen, sodass noch Zeit bleibt, entsprechende Dispositionen zu treffen.

Die derzeitige wirtschaftliche Situation führt aber dazu, dass sogar in traditionellen Niedrigsteuerländern wie der Schweiz über neue Steuerbelastungen diskutiert wird. Die Volksinitiative zur Einführung einer 20 %igen Schweizer Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 2 Mio CHF für Schweizer Steuerpflichtige hat dort zu großer Unruhe geführt.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage.

Ihr BDO TAX NEWS-Team

Die TAX NEWS sowie zahlreiche weitere Informationen stehen für Sie auch im Internet unter www.bdo.at bereit.

INHALT

BUDGETBEGLEITGESETZ 2012	3
- Verlustausgleich durch Banken	3
- Ausdehnung des Spendenabzugs	3
- Ausgleich für die Streichung des AVAB	3
- Auftragsforschung	4
- Änderungen bei der Körperschaftsteuer	4
- Änderungen bei Umgründungen	4
- Änderungen bei der Grunderwerbsteuer	4
- EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz	4
UMSATZSTEUER NEU AB 1.1.2012	4
- Seminar- und Kongressgebühren	4
- Reverse-Charge für Mobilfunkgeräte und integrierte Schaltkreise	5
KINDERBETREUUNGSKOSTEN - IST DIE OMA ABSETZBAR?	5
HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR VEREINSFUNKTIONÄRE	5
MELDEVERPFLICHTUNG FÜR AUSLANDSZAHLUNGEN	6
BMF-INFO ZU PREISEN	6
AKTUELLE RECHTSPRECHUNG	6
- Beschränkung des Rechts auf Überprüfung des Umtauschverhältnisses ist verfassungswidrig	6
- VwGH sieht erwerbsorientierte Zusatzausbildung als abzugsfähig	7
- Gesellschaftsteuerfreiheit von Verlustübernahmen	7
NEUE WERTE AB 2012	7
- SV-Werte für 2012	7
- Regelbedarfsätze für 2012	7
- Neue Zinsen ab 14.12.2011	7
TERMINE 31.12.2011	8
- Rückerstattung von SV-Beiträgen 2008	8
- Arbeitnehmerveranlagung 2006	8
- Wertpapierkauf - Gewinnfreibetrag	8
- Antrag auf Energieabgabenvergütung	8

BUDGETBEGLEITGESETZ 2012

Am 15.11.2011 wurde das Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012) im Nationalrat und am 1.12.2011 im Bundesrat mehrheitlich beschlossen. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen im abgabenrechtlichen Teil dargestellt:

VERLUSTAUSGLEICH DURCH BANKEN

Mit der am 1.4.2012 in Kraft tretenden neuen Vermögenszuwachsbesteuerung wurde auch die Möglichkeit eingeführt, **Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen innerhalb eines Kalenderjahres mit laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen** aus Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen, Investmentfonds und Derivaten auszugleichen (Zinsen aus Bankguthaben und Sparbüchern sind aber davon ausgeschlossen!). Bisher war nur vorgesehen, dass dieser Verlustausgleich im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden kann. Dass BBG 2012 sieht nunmehr vor, dass die **Banken** bereits im laufenden Jahr diesen **Verlustausgleich berücksichtigen** können.

Beispiel 1: A hat sowohl auf dem Depot 1, als auch auf dem Depot 2 der X-Bank Aktien an der Y-AG. Im September des Jahres 13 veräußert er gleichzeitig sämtliche Aktien an der Y-AG. Aufgrund der unterschiedlichen Anschaffungskosten macht er bei der Veräußerung der Aktien vom Depot 1 einen Gewinn in Höhe von 100, bei der Veräußerung der Aktien vom Depot 2 einen Verlust in Höhe von 50. Der Verlust von 50 ist mit dem Gewinn zu verrechnen; die X-Bank zieht daher nur KEST in Höhe von 12,5 (25 % von 100 minus 50) ab.

Beispiel 2: B hat auf seinem Depot bei der X-Bank Aktien der Y-AG. Im Jänner des Jahres 13 erhält B eine Dividende von 75 gutgeschrieben, für die die Y-AG bereits KEST in Höhe von 25 abgezogen hat. Im Juli des Jahres 13 erleidet B bei der Veräußerung der Aktien einen Verlust von 50. Die Bank kann ihm dann KEST in Höhe von 12,5 (25 % des Verlustes von 50) gutschreiben.

Der Verlustausgleich kann für sämtliche Depots bei einem Bankinstitut depotübergreifend durchgeführt werden. Bei Gemeinschaftsdepots

(sogenannte Und-/Oder-Depots) kann die Bank zwar innerhalb des Depots Verluste verrechnen, aber nicht depotübergreifend. Betrieblich gehaltene Depots und Treuhanddepots sind vom Verlustausgleich durch die Banken überhaupt ausgeschlossen. Die **Banken** müssen dem Steuerpflichtigen für jedes Jahr eine **Bescheinigung über den durchgeführten Verlustausgleich** ausstellen, damit sichergestellt ist, dass bei der Veranlagung keine doppelte Verlustberücksichtigung erfolgt. Um den Banken ausreichend Zeit für die Anpassung der EDV-Systeme zu geben, wird in der Zeit vom 1.4.2012 bis 31.12.2012 die Berechnung noch nicht laufend, sondern erst nach Jahresende (bis spätestens 30.4.2013) durchgeführt und eine allfällige KEST auf Grund von Verlusten gutgeschrieben.

AUSDEHNUNG DES SPENDENABZUGS

Einem EuGH-Urteil¹ Rechnung tragend, wurde der Kreis der begünstigten Organisationen, an die mit steuerlicher Wirkung gespendet werden kann², auf **vergleichbare Institutionen des EU/EWR-Raumes** ausgeweitet. **Voraussetzung** ist aber, dass die Forschungs- und Lehraufgaben der **österreichischen Wissenschaft bzw Erwachsenenbildung zugutekommen**. Die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA) wird ab 2012 in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen.

AUSGLEICH FÜR DIE STREICHUNG DES AVAB

Für Ehepaare ohne Kinder wurde ab 2011 der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) gestrichen. Um Härtefälle auszugleichen, wurde für Pensionisten im Gegenzug der Pensionistenabsetzbetrag von 400 Euro auf 764 Euro erhöht, wenn das Einkommen des Pensionisten maximal 13.100 Euro betragen hat und der Ehepartner, mit dem der Pensionist mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet war, nicht mehr als 2.200 Euro pa verdient hat. Diese Grenze von 13.100 Euro wird nunmehr ab 2012 auf **19.930 Euro** erhöht³.

Aus den gleichen Gründen verdoppelt sich **ab 2012** der **persönliche Sonderausgaben-**

¹ EuGH-Urteil C-10/10 vom 16.6.2010.

² § 4a Abs 2 ff EStG.

³ § 33 Abs 6 EStG.

Höchstbetrag⁴ von 2.920 Euro auf **5.840 Euro** für Alleinverdiener ohne Kinder (hier darf der Ehepartner aber bis zu 6.000 Euro im Jahr verdienen). Außerdem vermindert sich der Selbstbehalt für die Berechnung der zumutbaren Mehrbelastung bei Kosten, die als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden sollen, in diesen Fällen um 1 %⁵.

AUFTRAGSFORSCHUNG

Die ursprünglich im Ministerialentwurf vorgesehene Aufhebung des **100.000 Euro-Deckels** für die **Auftragsforschung** bei der Forschungsprämie wurde **nicht beschlossen**.

ÄNDERUNGEN BEI DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Körperschaften öffentlichen Rechts und grundsätzlich steuerbefreite inländische Körperschaften unterliegen mit den **Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten, Privatdarlehen, Versicherungen** etc für ab 1.4.2012 abgeschlossene Verträge ebenfalls der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht⁶. Einkünfte aus Förderungsdarlehen bleiben aber weiterhin steuerfrei.

ÄNDERUNGEN BEI UMGRÜNDUNGEN

Gehen bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft nicht verrechnete **Mindestkörperschaftsteuerbeträge** auf eine natürliche Person über, konnten diese bisher nur insoweit auf die Einkommensteuer angerechnet werden, als nach Berücksichtigung der Vorauszahlungen noch eine Einkommensteuernachzahlung verblieben ist. Ab der Veranlagung 2011 entfällt die vorrangige Verrechnungspflicht der Vorauszahlungen. Die Anrechnungsmöglichkeit ist aber davon abhängig, ob der umgewandelte Betrieb noch vorhanden ist.

Die für die Praxis besonders wichtigen Bestimmungen über die **Steuerspaltung** wurden abermals um ein Jahr auf **Stichtage bis zum 31.12.2012 verlängert**.

ÄNDERUNGEN BEI DER GRUNDERWERBSTEUER

Da der VfGH die Bewertung der Grundstücke im Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG) als ver-

fassungswidrig aufgehoben hat⁷, wurde nunmehr die Besteuerung der **unentgeltlichen Übertragung von Grundstücken** auf (privatrechtliche) Stiftungen in das Grunderwerbsteuergesetz übernommen und die dortige Befreiungsbestimmung aufgehoben. **Ab 1.1.2012** fallen für derartige Transaktionen daher **3,5 % Grunderwerbsteuer und zusätzlich 2,5 % StiftE-Äquivalent** an. Als Berechnungsbasis wird unverändert der dreifache Einheitswert herangezogen. Obwohl sich augenscheinlich an der Gesamtbelastung von insgesamt 6 % nichts ändert, führt die Neuregelung dazu, dass künftig die Zuwendung von ausländischen Grundstücken nicht mehr der Stiftungseingangssteuer unterliegt. Bei unentgeltlicher Übertragung von inländischen Grundstücken an eine nicht mit einer Privatstiftung vergleichbare Stiftung beträgt das StiftE-Äquivalent ebenfalls 2,5 %. Nach der bis 31.12.2011 geltenden Regelung beträgt in diesem Falle die Stiftungseingangssteuer 25 % zuzüglich 3,5 % Zuschlag.

EU-VOLLSTRECKUNGSAMTSHILFEGESETZ

In Umsetzung der neuen EU-Beitreibungsrichtlinie⁸ soll der bisherige Anwendungsbereich der Vollstreckungsamtshilfe ausgeweitet und die Durchführung effizienter gestaltet werden.

UMSATZSTEUER NEU AB 1.1.2012

SEMINAR- UND KONGRESSGEBÜHREN

Seit 2011 sind Eintrittsberechtigungen zu Messen, Ausstellungen, Konferenzen, Seminaren und Kongressen im unternehmerischen Leistungsaustausch (B2B)⁹ am **Veranstaltungsort steuerpflichtig**. Wird ein Kongress in Österreich veranstaltet, ist die Eintrittsberechtigung zu dieser Veranstaltung in Österreich steuerpflichtig. Ist der Veranstalter ein ausländisches Unternehmen, geht die **Steuerschuld** auf den Kongressteilnehmer über¹⁰ (Reverse-Charge-Verfahren). Das gilt auch dann, wenn der Kongressteilnehmer ebenfalls Ausländer ist. Allerdings führt das in der Regel dazu, dass sich der ausländische Kongressteilnehmer in Österreich umsatzsteuerlich registrieren lassen müsste, um die übergegangene Umsatz-

⁴ § 18 Abs 3 Z 2 EStG.

⁵ § 34 Abs 4 EStG.

⁶ § 21 Abs 3 KStG.

⁷ VfGH G 150/10-8 vom 2.3.2011.

⁸ Richtlinie 2010/24/EU, ABL. Nr. L 84 vom 31.3.2010.

⁹ § 3a Abs 11a UStG.

¹⁰ § 19 Abs 1 UStG.

steuerschuld zu melden und gegebenenfalls weitere Vorsteuerbeträge abzuziehen. Diese für die Praxis komplizierte Regelung und vor allem die drohende Haftungsanspruchnahme des Veranstalters bei ausländischen Teilnehmern wurde durch das AbgÄG 2011 mit Wirkung ab 1.1.2012 geändert. Ein **ausländischer Veranstalter muss ab 1.1.2012 alle Rechnungen mit österreichischer Umsatzsteuer ausstellen**, egal ob der Teilnehmer Unternehmer oder Privater ist, und die Umsatzsteuer an das **Finanzamt Graz-Stadt abführen**.

Konsequenterweise wurde in diesen Fällen auch die Abfuhrverpflichtung für die vom ausländischen Veranstalter in Rechnung gestellte Umsatzsteuer durch den Kongressteilnehmer (Leistungsempfänger) abgeschafft.¹¹

REVERSE-CHARGE FÜR MOBILFUNKGERÄTE UND INTEGRIERTE SCHALTKREISE

Ähnlich wie bei den Bauleistungen kommt es nun ab 1.1.2012 auch bei **inländischen Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen**, wenn der Rechnungsbetrag bzw Auftragswert **mindestens 5.000 Euro (netto)** beträgt, zum **Übergang der Steuerschuld**¹² auf den Leistungsempfänger. Eine Aufteilung einer einheitlichen Lieferungen auf mehrere Rechnungen (um damit unter die 5.000 Euro-Grenze zu fallen) ist nicht wirksam. Für die Behandlung von Anzahlungen ist das gesamte für die Lieferung vereinbarte Entgelt entscheidend. Der Lieferant weist daher künftig bei Rechnungen ab 5.000 Euro nur mehr den Nettobetrag - mit dem Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren - aus. Der Kunde muss die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und kann - soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist - die Vorsteuer in gleicher Höhe geltend machen. Der Lieferant haftet aber für die Steuer.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN - IST DIE OMA ABSETZBAR?

An Angehörige geleistete Zahlungen für **Kinderbetreuungskosten** sind als **außergewöhnliche Belastung**¹³ dann von der Steuer absetzbar, wenn der Angehörige in einem anderen Haushalt lebt, pädagogisch im Sinne des Gesetzes qualifiziert

ist, er, anders als üblicherweise bei einer Kinderbetreuung durch Verwandte, hierfür ein echtes Entgelt erhält und der diesbezügliche Vertrag den für Angehörigenverträge entsprechenden steuerlichen Kriterien entspricht.

In einer von den Medien viel beachteten Entscheidung hat der UFS¹⁴ festgestellt, dass die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch Betreuer, die (nur) eine einschlägige 8-stündige Ausbildung absolviert haben, nicht ausreicht. Als Begründung wurde ausgeführt, dass diese betreuenden Personen über keine ausreichende pädagogische Qualifikation verfügen. Dies steht im Gegensatz zu den dazu ergangenen BMF-Erlässen.¹⁵ Nach Auskunft des BMF sei diese UFS-Entscheidung eine Rechtsmeinung im Einzelfall. Die 8-stündigen Ausbildungskurse seien von den Finanzämtern weiterhin anzuerkennen.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR VEREINSFUNKTIONÄRE

Mit einer derzeit im Parlament zur Beschlussfassung aufliegenden Novelle zum Vereinsgesetz soll die **Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern**, die für einen **Verein unentgeltlich tätig sind, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** beschränkt werden¹⁶. Den Materialien zur Novelle¹⁷ ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Meinung vertritt, dass die Übernahme von Funktionen in Vereinen mit nicht unerheblichen Haftungsrisiken verbunden wäre. Die derzeitige gesetzliche Regelung würde zwar vorsehen, dass bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen sei. In der Praxis herrschen aber Unsicherheiten vor, in welchem Ausmaß die Unentgeltlichkeit zu berücksichtigen sei. Dies stehe der Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement entgegen. Die Änderung des Gesetzes soll das Haftungsrisiko auf ein zumutbares Maß begrenzen. Überdies soll den Organwaltern und Rechnungsprüfern bei Inanspruchnahme durch Dritte ein Rückerersatzanspruch gegenüber dem Verein zustehen, wenn sie nur leichtes Verschulden betrifft. Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den Rückerersatzanspruch

¹⁴ UFS-Entscheidung vom 11.10.2011. (RV/1801-/11).

¹⁵ GZ BMF-010222/0155-VI/7/2011 und BMF-010222/209-VI/7/2011.

¹⁶ § 24 Abs 1 zweiter Satz VerG.

¹⁷ 1503 der Beilagen XXIV. GP.

¹¹ § 27 Abs 4 UStG.

¹² § 19 Abs 1 lit b UStG.

¹³ § 34 Abs. 9 EStG 1988.

des Organwalters oder Rechnungsprüfers zu decken.

MELDEVERPFLICHTUNG FÜR AUSLANDSZAHLUNGEN

Als Folge medienrächtiger Provisionszahlungen an Gesellschaften in Niedrigsteuerländern sah sich der Gesetzgeber 2010 veranlasst, für derartige Zahlungen eine Meldepflicht einzuführen. Danach müssen **Unternehmen und Körperschaften** (zB auch Vereine, Stiftungen, aber auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie Bund, Länder, Gemeinden oder Kammern) erstmalig für 2011 einmal jährlich bestimmte Zahlungen in das Ausland an das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt übermitteln. Meldepflichtig sind **Zahlungen für bestimmte Dienstleistungen, insbesondere Vermittlungs- und Beratungsleistungen**, wenn sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres an einen bestimmten Empfänger geleistete Zahlungen den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Zahlungen, die ohnedies einer österreichischen Abzugssteuerpflicht (§ 99 EStG) unterliegen, weiters Zahlungen an ausländische Körperschaften (zB Kapitalgesellschaften, Stiftungen), wenn die Körperschaft im Ausland einer nationalen Steuerbelastung von mehr als 15% unterliegt.

Die Meldung für im Jahr 2011 geleistete Zahlungen muss **elektronisch bis Ende Februar 2012** über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) erfolgen. Dieses Übermittlungssystem wird auch für die Lohnzettelübermittlung und die schon länger bestehende Mitteilungspflicht nach § 109 a EStG verwendet.

Wird die Meldepflicht vorsätzlich verletzt, können Strafen bis zu 10% des nicht gemeldeten Betrages, maximal aber 20.000 Euro verhängt werden.

BMF-INFO ZU PREISEN

Staats-, Würdigungs- und Förderungspreise sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen sind von der Einkommensteuer befreit¹⁸. Dies gilt auch für

¹⁸ § 3 Abs 3 Kunstförderungsgesetz.

vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen oder internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden. Voraussetzung für eine **Vergleichbarkeit** ist lt der BMF-Info¹⁹ jedenfalls, dass

- der Preis in der Rechtsgrundlage der Institution verankert ist,
- der Kreis an möglichen Preisträgern offen ist (zB nicht an eine Mitgliedschaft gebunden) und dass
- der Preis keinen Entgeltcharakter hat. Dies wäre etwa der Fall, wenn auf Grundlage der Preisverleihung Ansprüche an Werken des Preisträgers erworben werden, sodass der "Preis" in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Kaufpreis darstellt.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

BESCHRÄNKUNG DES RECHTS AUF ÜBERPRÜFUNG DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSES IST VERFASSUNGSWIDRIG

Das AktienG gewährte bisher den Aktionären von Aktiengesellschaften, die miteinander verschmolzen wurden, nur dann das Recht, das Umtauschverhältnis oder allfällige bare Zuzahlungen einer gerichtlichen Nachprüfung unterziehen zu lassen, wenn sie mit mindestens 70.000 Euro oder mit mindestens 1 % am Grundkapital einer der beiden an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften beteiligt waren. Diesen beschränkten Zugang zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses sah der VfGH²⁰ nunmehr als sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Kleinaktionären an. Die Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmung im AktG wurde ohne Fristsetzung verfügt. Die Bestimmung hatte über einen Verweis im GmbHG auch **Bedeutung bei der Verschmelzung von GmbH's**. Seit der Aufhebung dieser Bestimmung im AktG kann **jeder Gesellschafter**, der an einer **Kapitalgesellschaft beteiligt** ist, die verschmolzen wird, einen **Antrag auf Überprüfung des Umtauschverhältnisses** oder einer **allfälligen baren Zuzahlung** stellen.

¹⁹ BMF-010203/0576-VI/6/2011 vom 29.11.2011.

²⁰ VfGH 21.9.2011, G 175/10.

VWGH SIEHT ERWERBSORIENTIERTE ZUSATZAUSBILDUNG ALS ABZUGSFÄHIG

Bislang war nach Ansicht der Finanzverwaltung die Ausbildung in einem Zweit- oder Nebenberuf bei Aufrechterhaltung der ausgeübten Haupttätigkeit keine steuerlich abzugsfähige „Umschulung“.

Der VwGH stellt nun fest²¹, dass **Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig** sind, die unter Berücksichtigung der zunächst anfallenden Ausbildungskosten zur **Sicherung des künftigen Lebensunterhalts** des Steuerpflichtigen beitragen und daher künftig eine **Steuer-einnahmequelle** darstellen.

GESELLSCHAFTSTEUERFREIHEIT VON VERLUST-ÜBERNAHMEN

Der EuGH²² hat in einem aktuellen Urteil festgehalten, dass auch dann, wenn kein Ergebnisabführungsvertrag vorliegt, sich der Gesellschafter **aber vor dem Eintritt der Verluste zur Verlustübernahme verpflichtet** hat, die Verlustübernahme nicht das Gesellschaftsvermögen erhöht und daher **nicht der Gesellschaftsteuer** unterliegt.

NEUE WERTE AB 2012

SV-WERTE FÜR 2012

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	4.230,00 Euro
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	8.460,00 Euro
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	4.935,00 Euro
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	28,89 Euro
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	376,26 Euro

²¹ VwGH 15.9.2011, 2008/15/0321.

²² EuGH 1. 12. 2011, C-492/10, Immobilien Linz.

REGELBEDARFSÄTZE FÜR 2012

Der **Unterhaltsabsetzbetrag²³ von 29,20 Euro** (für das 2. Kind 43,80 Euro und für jedes weitere Kind 58,40 Euro) steht nur für jene Monate zu, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen eine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** nicht vorliegt, sind die **Regelbedarfsätze** anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst²⁴. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2012 heranzuziehen.

Kindesalter	0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-28 Jahre
Regelbedarfsätze 2011	Euro 177	Euro 226	Euro 291	Euro 334	Euro 392	Euro 492
Regelbedarfsätze 2012	Euro 186	Euro 238	Euro 306	Euro 351	Euro 412	Euro 517

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, bedarf es der Vorlage einer **Bestätigung der empfangsberechtigten Person**, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten **Regelbedarfsätze** nicht unterschritten wurden²⁵.

NEUE ZINSEN AB 14.12.2011

Der **Basiszinssatz** sinkt ab 14.12.2011 von 0,88 % auf **0,38 %**. Dadurch verringern sich auch die **Stundungszinsen für Abgabenschulden** auf **4,88 %** und die **Anspruchs- und Aussetzungszinsen** auf **2,38 %** ab 14.12.2011.

²³ § 33 Abs 4 Z 3 EStG.

²⁴ Erlass BMF 26. 8. 2011, BMF-010222/0198-VI/7/2011.

²⁵ vgl Rz 801 LStR 2002.

TERMINE 31.12.2011

RÜCKERSTATTUNG VON SV-BEITRÄGEN 2008

Wer im Jahr 2008 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2011 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2006

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit.

Am 31.12.2011 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2006.

WERTPAPIERKAUF - GEWINNFREIBETRAG

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei

Gewinnen über 30.000 Euro durch Wertpapiere zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollte noch rechtzeitig im Dezember der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2011 geschätzt und dann im Ausmaß von 13% des den Betrag von 30.000 Euro (= Grundfreibetrag!) übersteigenden Gewinnes über die Bank entsprechende Wertpapiere gekauft werden.

ANTRAG AUF ENERGIEABGABENVERGÜTUNG

Energieintensive Betriebe (dazu zählten bis 31.12.2010 auch Dienstleistungsunternehmen wie zB Hotels) können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben rückerstatten lassen, wenn diese 0,5 % des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der Antrag muss spätestens bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1). Bis zum 31.12.2011 können daher noch Vergütungsanträge für 2006 nachgeholt werden.

Wien, im Dezember 2011

BDO Austria GmbH

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO-Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO-Netzwerk und für jede der BDO-Mitgliedsfirmen.

Diese Tax News wurden mit Sorgfalt erstellt, sind aber allgemein gehalten und können daher nur als erste allgemeine Information angesehen werden. Sie sind somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der BDO Austria GmbH, um die hier erörterten Themen unter Bedachtnahme auf Ihre spezifische Beratungssituation zu besprechen. BDO Austria GmbH, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.